

**Satzung der Stiftung "Vereinigte Testamente"  
vom 23.01.1959 in der Fassung vom 13.10.1969**

**§ 1**

Die Stiftung "Vereinigte Testamente" enthält die Vermögen der in ihr aufgegangenen, in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Stiftungen und Testamente.

**§ 2**

- (1) Die Stiftung "Vereinigte Testamente" weiß sich den Absichten der alten Stifter und Erblasser verpflichtet. Sie betreibt deshalb im Geiste der Nächstenliebe Wohlfahrtspflege.
- (2) Die Stiftung hat den Zweck, und zwar unmittelbar und ausschließlich, Lübecker Bürger (Einwohner der Hansestadt Lübeck), die infolge ihrer wirtschaftlichen Not der Hilfe bedürfen, zu unterstützen.
- (3) Sie erfüllt diesen Zweck
  - a) durch Gewährung von Unterstützungen,
  - b) durch Förderung von bestehenden Alters- und Pflegeheimen,
  - c) durch Schaffung von neuen Alters- und Pflegeheimen.
- (4) Für die Schaffung von Alters- und Pflegeheimen darf sie auch ihr Vermögen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Anspruch nehmen.

**§ 3**

Der Sitz der Stiftung "Vereinigte Testamente" ist Lübeck. Aufsichtsbehörde für die Stiftung ist der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein.

**§ 4**

Für die Anlegung des Stiftungsvermögens gelten die Vorschriften über die Anlage von Mündelgeld.

**§ 5**

- (1) Die Stiftung "Vereinigte Testamente" wird von der Hansestadt Lübeck - Sozialverwaltung - nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.01.1950 (GVObI. Schl.-H. S. 25) verwaltet.

- (2) Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch drei Vorsteher wahrgenommen, die vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt werden. Diese Vorsteher sollen Bürger der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung genügt in diesen Fällen die Mitwirkung von zwei Vorstehern.

## § 6

- (1) Das Vermögen der Stiftung "Vereinigte Testamente" fällt für den Fall der Auflösung der Stiftung an die Hansestadt Lübeck .
- (2) Die Hansestadt Lübeck ist gehalten, das ihr anfallende Vermögen im Sinne der Zwecke dieser Stiftung, zumindest aber im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes sowie der Durchführungsverordnung vom 24.12.1953 zu verwenden.
- (3) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung berühren, können auch nur eine solche Verwendung des Vermögens der Stiftung "Vereinigte Testamente" vorschreiben, die den Vorschriften der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes sowie der Durchführungsverordnung vom 24.12.1953 entspricht.

## § 7

Diese Satzung tritt vom Tage ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde an die Stelle der Satzung vom 30.05.1941 in der Fassung der Änderungen vom 06.08.1941, 21.08.1941, 28.11.1941 und 17.12.1942.

Die vorstehende Satzung ist von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck in ihrer Sitzung am 11.12.1958 gem. § 28 Buchstabe p der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) beschlossen und durch Beschlüsse der Bürgerschaft am 27.03.1969 und 22.05.1969 geändert worden.